

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1851

23.9.1851 (No. 224)

Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 23. September.

N. 224.

Voranzahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.
Einschickungsgebühr: die gewöhnliche Postzeit oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1851.

Sofansage.

Wegen Ablebens Seiner Hoheit des Prinzen Ferdinand Georg August zu Sachsen-Koburg und Gotha, Herzogs zu Sachsen, hat der Großherzogliche Hof die Trauer von heute an auf acht Tage angelegt.

Karlsruhe, den 22. September 1851.

Großherzogliches Oberhofmarschall-Amt.

Ferd. Frhr. Köder von Diersburg.

vdt. Schmieder.

* Stimmen über den Zollvertrag mit Hannover.

Nicht leicht hat die Stimmung der Presse eine so rasche Wandelung dargestellt, als seit dem Bekanntwerden des Abschlusses des Vertrags vom 7. September. Zunächst waren's vorzüglich die norddeutschen Blätter, welche sich des Gegenstandes bemächtigten, und fast in einstimmigem Chor das dankwürdige handelspolitische Ereigniß willkommen hießen. Je verschiedener aber die Motive des Jubels waren, desto verschiedener mußte auch die Sprache werden, die laut wurde, nachdem der Inhalt des Vertrags bekannt geworden. Die nationale Bedeutung zwar und die vielen Vortheile für Handel und Verkehr, die Vorteile der Vereinfachung und der Verwohlfeilung der Zollvereinigungen u. s. finden auch jetzt noch in den norddeutschen Blättern ihren Ausdruck, desto weniger aber sind sie zufrieden mit einzelnen Bestimmungen, namentlich mit verschiedenen Tariffügen. Es hat deshalb bereits nicht an den schärfsten Beleuchtungen gefehlt. So meint die „Börse“, jedenfalls habe die Freihandelspartei keine Ursache, mit dem Vertrage zufrieden zu sein. Sei auch der nationale und volkswirtschaftliche Gewinn nicht zu miskennen, so sei doch zu fragen, ob er nicht um viel zu große Opfer erkauft worden sei; und die in Stuttgart erscheinende „Nischezeitung“ gibt folgendes als ihr Endurtheil ab: „So steht denn dem Verluste der Bewohner des Steuervereins ein Gewinn für die Staatsfinanzen Hannovers, Oldenburgs u. s. gegenüber, und dem sehr geringen Gewinn der Konsumenten des Zollvereins und dem sehr großen feiner „geschätzten“ Fabrikanten ein Verlust für die Staatsfinanzen Preußens und der übrigen Zollvereinsstaaten.“ Man erkennt leicht die Gründe solcher oppositionellen Beleuchtungen; sie beruhen in dem Sonderinteresse gewisser norddeutscher Provinzen, oder eigentlicher noch einzelner norddeutscher Städte und Handelskorporationen, sowie in der Theorie des Freihandels. Es gibt selbst ministerielle Blätter, die dieser Theorie buldigend, den Anstoß, den sie an einzelnen Punkten des Vertrags nehmen, nur schwer durch den Willen unterdrücken können, aus prinzipieller Loyalität auch hier nicht Opposition machen zu wollen. Andere Blätter ähnlicher handelspolitischer Richtung trösten sich damit, daß wenigstens ein Anfang in ihrem Sinne gemacht worden sei; zudem falle das Gewicht des jetzt vereinigten Nordens von nun an so schwer in die Waagschale, daß der Freihandel sich nach und nach von selbst Bahn brechen werde. Erfreulich ist's, daß alte politische Sympathien und Antipathien bei diesem Anlasse weniger aufgetaucht sind, als man anfänglich hätte befürchten sollen. Fast der einzige hierauf abzielende Gesichtspunkt hängt mit Betrachtungen über die jetzige Stellung des Zollvereins zu Oesterreich, beziehungsweise Ausführbarkeit einer mitteleuropäischen Zollvereinigung zusammen; und hierin herrscht beinahe Einstimmigkeit der Ansicht, daß der Anschluß des Steuervereins an den Zollverein für diese Idee eher nützlich als schädlich zu nennen sei.

Nur in Sachsen schien Dies anfänglich weniger der Fall zu sein; vielleicht der nahen politischen und unpolitischen Beziehungen zu Oesterreich wegen, die man in der nächsten Zeit besser ausbeuten zu können glauben mochte; vielleicht auch mit daher, daß der Abschluß ohne vorherige Anfrage bei der sächsischen Regierung geschah. Wenigstens schimmerten derselben Tonarten in der Sprache der halbamtlichen Presse durch. Sie sind aber bereits ziemlich verklungen und haben größerer Geneigtheit Platz gemacht.

Nach und nach ist denn auch die süddeutsche Presse mit ihrem Urtheil hervorgetreten. Es kann uns hier natürlich nur auf solche Stimmen ankommen, die durch das Gewicht ihrer äußern Stellung verstärkt werden. Wieder ist die „Allg. Ztg.“ zu nennen, die mit Benützung eines reichen statistischen Materials eindringlich die Frage beleuchtet, welche Folgen die zwischen Preußen und Hannover beliebten Finanz-Zollsätze für die süddeutschen Staaten wahrscheinlich haben werden. Wir übergehen ihre näheren Ausführungen, um einige Resultate derselben mitzutheilen. Kaffee, der im Zollverein bisher 6 1/2 Thlr., im Steuerverein 3 Thlr. zahlte, soll jetzt 5 Thlr. bezahlen. Betrug im Jahre 1847 die Einnahme von Kaffee 6,026,645 Thlr., so würde sie nach dem neuen Tarif scheinbar nur 4 1/2 Mill. abwerfen. Allein voraussichtlich werde sich ein Mehrbetrag einstellen, weil der Kaffee die Surrogate verdrängen muß. Außerdem bringe der Mehrverbrauch von Kaffee auch einen Mehrverbrauch von Zucker mit sich. Die Herabsetzung des Kaffee's habe daher für die Zollvereinsstaaten wenig Bedenkliches, wenn auch dieser Artikel 22 bis 23 Proz. des Gesamteinkommens des Zollvereins bildete.

Die Herabsetzung des Syrups auf 2 Thlr. will der „Allg. Ztg.“ wenig bedeuten. Von der höchsten Wichtigkeit erscheint ihr aber mit Recht, daß man nach einem Separatartikel entschlossen ist, den Rübenzucker mit einer Steuer zu beschweren, die „im richtigen Verhältnis zur Eingangsabgabe auf Zucker und Syrup stehen soll.“ Diese Bestimmung gefällt der „Allg. Ztg.“ nicht, so sehr sie auch den Gedanken abweist, als ob Preußen, im Hinblick auf die bereits erreichte Blüthe der eigenen Runkelrübenzucker-Fabrikation egoistisch gegen das Aufkommen dieses Gewerbezweiges in den süddeutschen Staaten gehandelt habe. „Will man Das aber in Preußen nicht“, — und wir haben noch kein Recht daran zu zweifeln — „so wird man auch den süddeutschen Fabriken noch einige Jahre der Entwicklung unter dem bisherigen Zollschutze vergönnen müssen“ meint das genannte Blatt. Bedenklich ist ihm auch die Herabsetzung des Zolls auf Tabakblätter von 5 1/2 Thlr. auf 4 Thlr. Gerade Süddeutschland, zumal auch Bayern, werde davon getroffen, und es bleibe nur der Trost, daß die vergleichsweise Güte der Pfälzer Erzeugnisse den Tabakbau nicht empfindlich beeinträchtige. Die Herabsetzung auf Franzbranntwein habe keine sonderliche Bedeutung für Süddeutschland, eben so wenig die auf Thee. Die Herabsetzung des Weines von 8 auf 6 Thlr. berühre nur den Norden, denn in Süddeutschland wird nur eine geringe Quantität französischer Weine verzehret. Preußen habe überdies die Weinerzeuger seiner Rheinlande zu schätzen. Ueberhaupt sollte man nicht kleinlich rechnen. Der Bewohner der Nordsee küste, welcher die Seelust einathmet, verzehre ein größeres Volumen Thee, Kaffee, Zucker, Wein, Branntwein u. s., und es sei für die Einwohner Hannovers gewiß kein kleines Opfer, wenn ihnen plötzlich sämtliche Kolonialwaaren um eine fühlbare Summe verteuert werden. — Gegen die Möglichkeit eines Abfalls der süddeutschen Staaten vom Zollverein erhebt die „Allg. Ztg.“ ihre Stimme mit aller Kraft und Entschiedenheit. „Eine Sprengung des Zollvereins“, sagt sie, „wäre nicht bloß ein nationales, es wäre auch ein Unheil für Süddeutschland. Auch müßte der Gedanke einer Zollvereinigung mit Oesterreich auf die Dauer eines Menschenalters aufgegeben werden, und man würde gerade dadurch herbeiführen, was man mit aller Macht in den letzten drei Jahren zu verhindern suchte, den Zerfall Deutschlands und einen Bund des Südens und Nordens. Keine politische, keine handelspolitische Mainlinie! Wer noch einen Tropfen patriotischen Blutes in den Adern hat, wird vielmehr aufhorchen, ob er nicht das Raufgeschrei der Nordsee an deutschen Küsten vernimmt, anstatt daß er über den Verlust einiger wenigen Kreuzer außer sich geräth!“

So die „Allg. Ztg.“ — eine Stimme aus Bayern. Aus Würtemberg läßt sich eine nicht minder gewichtige vernehmen, die des „Staatsanzeigers“, bekanntlich ein der Regierung ganz nahestehendes Blatt. Dort lesen wir folgendes:

Der Abschluß des Vertrags über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein hat überall in Süddeutschland sehr überrascht, da demselben keine bestimmte Nachrichten von Wiederaufnahme der Unterhandlungen hierüber vorangegangen waren.

Während durch diese Vereinigung dem Ziel der allgemeinen deutschen Zoll- und Handelsvereinigung näher gerückt und daher das Zustandekommen jener freudig begrüßt wird, erheben sich auf der anderen Seite Zweifel, ob nicht die dem Steuerverein gemachten Zugeständnisse, sowie dessen Beitritt zum Zollverein überhaupt die finanziellen Interessen der übrigen Vereinsstaaten, und insbesondere die bisherigen Bestrebungen der süddeutschen Staaten zu Bewirkung eines besseren Schutzes für die desselben bedürftigen Zweige der vereinsländischen Industrie gefährden. Es ist richtig, daß Einräumungen, wie sie dem Steuerverein gemacht wurden, von den bisher im Zollverein befindlichen Staaten nur der freien Stadt Frankfurt hinsichtlich eines Präzipuums am Zolltrage zugestanden wurden. Außer einem ähnlichen, übrigens mäßigeren, Präzipuum, welches für die Staaten des Steuervereins festgesetzt wurde, ist es im Weiteren die Verabredung, über Ermäßigung der Eingangsabgaben für mehrere Gegenstände, welche unter dem dem Steuerverein gemachten Konzessionen von größerem Belang ist.

Es erhebt sich nun auch diese Begünstigungen für die Länder des Steuervereins sind, so können wir darum doch die Befürchtungen, welche der Beitritt desselben zum Zollverein hier und da auch bei den Anhängern eines gemäßigten Schutzesystems erregt, vorerst nicht theilen, und glauben Letztere vielmehr auf die Erweiterung des Marktes für die vereinsländische Industrie hinweisen, und an die erspriesslichen Folgen für dieselbe erinnern zu sollen, von welchen bisher die Erweiterung des Zollvereins begleitet war.

Was sodann das Präzipuum der Steuer-Vereinsstaaten an den Zolleinnahmen betrifft, so erscheint das Zugeständniß eines solchen an sich nicht unbegründet, da die Konsumtion von Artikeln, welche im Zollvereine hoch besteuert sind, im Steuerverein namhaft stärker ist, als im Zollverein, und es die Rücksichten der Billigkeit überschreiten würde, wenn man Hannover so wie den andern Staaten des Steuervereins zumuthen wollte, die in Folge des größeren Verbrauchs bei ihnen aufkommenden Mehreinnahmen ganz zur Theilung unter sämtliche Vereinsstaaten zu stellen.

Uebrigens möchte bei diesem stärkeren Verbrauch in den Ländern des Steuervereins nicht zu bezagen sein, daß in Folge des Präzipuums künftig die auf die andern Staaten im Zollverein entfallen-

den Anttheile an den Vereinsrevenue sich niedriger stellen werden, als früher, zumal, wenn man noch weiter in Anschlag bringt, was der Zollverein nach Erweiterung seines Gebiets an Gränzbewachungskosten weniger aufzuwenden hat.

Ebenso wenig möchten wir von der Ermäßigung der Eingangszölle für Kaffee, Thee, Syrup, Tabakblätter, Franzbranntwein und Wein in Fässern einen beträchtlichen Ausfall an dem Zolltrage befürchten, da auch die Erfahrungen in den neueren Zeiten bestätigen, wie solche Ermäßigungen eher Vermehrungen als Verminderungen der Zolleinkünfte zur Folge haben. Zu den genannten Artikeln gehört zwar auch Wein, von welchem der Eingangszoll von bisher 8 Thalern für den Zentner auf 6 Thaler herabgesetzt werden soll; wir haben jedoch von dieser Aenderung wohl am wenigsten eine Beeinträchtigung zu fürchten, da bei dem Zoll von 6 Thalern (= 73 fl. 30 kr. für den württembergischen Eimer) unser eigenes Erzeugniß noch genügenden Schutzes sich erfreut, während vornehmlich von dieser Ermäßigung eine Steigerung der Zolleinnahmen zu erwarten ist.

Wir fügen schließlich noch eine Stimme aus Oesterreich bei, die der „Oesterr. Corresp.“, die unter dem Einfluß der österreichischen Regierung redigirt wird. Sie äußert sich gleich andern österreichischen Organen im Wesentlichen zustimmend. Da man es bei den Schutzzöllen auf Fabrikate belassen, meint die „Oesterr. Corresp.“, da man also das Handelssystem des Zollvereins nicht geändert habe, so wende sich Hannover dem Schutzollprinzip zu, demselben Prinzip, zu dem sich Oesterreich jetzt bekennen werde. Freunde der Zollvereinigung mit Oesterreich hätten einen Verein zwischen Oesterreich und dem Zollverein für leichter herzustellen gehalten, als einen Anschluß Hannovers an das vereinigte Handelsgebiet. Die Anstrengungen, welche Oesterreich macht, um die Idee der deutsch-österreichischen Zollunion zu verkörpern, würden an dem Steuerverein einen nachhaltigeren Gegner gefunden haben, als an dem Zollverein. Die „Oesterr. Corresp.“ ist ohne Besorgniß, daß Preußen der Vereinigung mit dem Steuerverein zu lieb sich dem Freihandel zuwenden werde, denn die eigene Industrie im Rheinland und Schlefien bestimme Preußen, von dem bisherigen Handelssystem nicht abzuweichen. Daß die Einfuhrzölle auf Kolonialwaaren herabgesetzt worden, lasse nur eine Vermehrung, keinen Ausfall in den Zolleinnahmen erwarten. Mit besonderer Befriedigung weist die „Oesterr. Corresp.“ darauf hin, daß die beiden Kontrahenten beim Abschluß des Vertrags die Zollvereinigung mit Oesterreich ausdrücklich im Auge behalten hatten. Die „Oesterr. Corresp.“ erwartet jetzt, daß Preußen den Zollvereinsvertrag kündigen werde, um bei den Verhandlungen über den neuen Tarif die volle Freiheit der freien Vereinbarung sich zu verschaffen; denn blieben die Verträge ungekündigt, so könnte das kleinste Gebiet im Zollverein alle Vorschläge Preußens durch sein Veto zu nichte machen.

Deutschland.

— Karlsruhe, 21. Sept. Se. kön. Hoheit der Großherzog haben folgenden Tagesbefehl erlassen:

„Mit besonderem Vergnügen habe Ich bei den, gelegentlich Meiner jüngsten Reise in die untere Landesgegend, vorgenommenen Besichtigungen der dort stationirten Truppenabtheilungen dieselbe gute Haltung und Ausbildung gefunden, über welche Ich Mich schon bei den Abtheilungen der II. Infanterie-Brigade zu erfreuen hatte.

„Insbesondere aber muß es Meinem landesväterlichen Herzen zu wahrer Genugthuung gereichen, auf Meinen Reisen Selbst vernommen zu haben, daß Meine neu gebildeten Truppen sich aller Orten im Lande durch ihre gute Mannszucht und die bewiesenen pflichttreuen Gesinnungen die Achtung und das Vertrauen der den Gesetzen und der Ordnung ergebenden guten Bürger erworben haben.

„Indem Ich mit inniger Freude dem Offiziercorps und der Mannschaft sämtlicher Waffen und Abtheilungen Meine Anerkennung hierwegen ausspreche, rechne Ich mit Zuversicht darauf, daß es fortan das Bestreben aller Angehörigen Meines Armeekorps bleiben wird, demselben aufs Neue einen ehrenvollen Ruf fest zu begründen und unbestedt zu erhalten.

Karlsruhe, den 14. September 1851.

(gez.) Leopold.

(gez.) A. von Roggenbach.

* Karlsruhe, 21. Sept. Sicherem Vernehmen zufolge sind der Oberstleutnant und Kommandant des 1. Infanterie-Bataillons v. Porbeck und der Oberstleutnant und Kommandant des 5. Infanteriebataillons Dreyer zu Obersten, und der Major und Kommandant des 3. Reiterregiments v. Glaubig zum Oberstleutnant ernannt worden.

Dem Johann Hegner von Hagsfelden, Arbeiter in den Zeughauswerkstätten, ist die Gedächtnismedaille für Bekämpfung des Aufstandes vom Jahr 1849 verliehen; und dem gewesenen Feldwebel im vormaligen 1. Landwehr-Bataillon, Johann Baptist Luz von Ueberlingen, die bisher innegehabte Feldwebel-Medaille wegen unwürdigen Betragens hierdurch wieder entzogen worden.

† Karlsruhe, 22. Sept. Gestern hatte der Vorstand der hiesigen groß. Stadtbehörde, Geh. Rath Stöffer, der interimistische Stadtkommandant, Oberst v. Porbeck, die bei-

den Bürgermeister, der Oberst und die Stabsoffiziere der Bürgerwehr, der Oberschützenmeister, der Oberpoststraß v. Kleudgen und einige Andere, die Ehre, zur großh. Tafel, welcher auch die Prinzen Friedrich und Karl großh. Hoheiten, nebst dem Staatsminister des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Frhr. v. Rüdiger, bewohnten, gezogen zu werden. Nachdem das allverehrte Herrscherpaar, während des Sommers lange von hier abwesend, wieder zur Freude der Stadt hier eingezogen, nachdem diese Freude in dem Empfang H. H. Hoheiten des Großherzogs und der Frau Großherzogin in den schon geschilderten Empfangsfeierlichkeiten ihren berechneten Ausdruck gefunden, wollten Höchstdieselben in zartfühlender Weise auch für die nähern Beziehungen wieder einen Anknüpfungspunkt bieten, die in den heimischen Verhältnissen liegen. Se. kön. Hoheit der Großherzog sprach in einem Toast den Dank aus für den eigenen Empfang so wie für den Empfang, den die Stadt Ihrer kön. Hoheit der Frau Großherzogin bereitet habe, wobei er mit gewohnter Huld die Versicherung hinzufügte, daß sein Wohlwollen und seine aufrichtige Theilnahme an dem Gedeihen der Stadt Karlsruhe niemals erlöschen werde, — welchem Dank sich Ihre kön. Hoheit die Frau Großherzogin anschloß. Der Oberbürgermeister ergriff darauf das Wort, um im Namen der Stadt für diese huldvollen Äußerungen zu danken. „Als wir vor wenigen Tagen das Glück genossen“, sagte er u. A., „Ihre kön. Hoheiten nach längerer Abwesenheit in Höchstädt zu begrüßen, ward es mir wiederholt kund, daß Sie mit Liebe uns zugethan sind; Das sah ich an den Thränen in dem Auge unserer Landesmutter, Das hörte ich an der bewegten Stimme unseres guten Fürsten. Wir brachten Ihnen unsere alte Liebe und Treue entgegen, Sie uns Ihre Huld zurück. Gebt Gott, daß noch lange, lange unser edles Fürstenpaar den Thron Badens ziere!“ Wir sind überzeugt, der Vorstand der hiesigen Bürger- und Einwohnerschaft hat Allen aus tiefer Seele gesprochen.

♦ **Mannheim**, 21. Sept. Gegenstand der gestrigen schwurgerichtlichen Verhandlungen, welche zum erstenmal um 8 Uhr Morgens ihren Anfang nahmen, bildete das Verbrechen eines gefährlichen Diebstahls mittelst Einbruchs. Der 28jährige ledige Gärtner und Tagelöhner Franz Wohlfart von Walldorf ist beschuldigt, am 7. Juli d. J. zum Zweck der Verübung eines Diebstahls in das Wohnhaus des Johannes Förster von Walldorf gewaltsam eingebrochen, auch in solcher Weise eingestiegen zu sein, daß er im Falle der Betretung nicht leicht hätte entfliehen können, auf diesem Wege aber einen Schinken von 6—7 Pfund, im Werth von 1 fl. 40 kr., zum Nachtheil des gedachten Johann Förster entwendet und damit einen gefährlichen Diebstahl im Sinne des Strafgesetzb. S. 376, 381, Ziff. 2, verübt zu haben. Die Anklage stützt sich auf nachstehende Thatsachen. Am Montag den 7. Juli l. J., Morgens gegen 7 Uhr, ging Johannes Förster von Walldorf und dessen Frau Josepha auf das Feld und ließen nur ihre beiden Töchter von 7 und 8 Jahren im Hause zurück. Nach 10 Uhr Vormittags kam die Förster'sche Ehefrau wieder heim und bemerkte alsbald, daß ihr aus einer Speicherkammer ein Schinken entwendet war, den sie am Abend zuvor, etwa um 9 Uhr, noch daselbst hatte hängen sehen, und den ihr Ehemann noch an demselben Tage in der Frühe nicht vermist hatte. Beiden Eheleuten fiel es auf, daß das untere von zwei Brettern, mit welchem die von dem obersten Speicherraum nach der Scheuer führende Deffnung geschlossen war, losgeschlagen und mit Ruß beschmutzt auf dem Boden des Speicherraumes lag. Als Johann Förster am Abend des 7. Juli l. J. dem Polizeidiener Schaffner von Walldorf die Anzeige von dem geschehenen Diebstahl machte, dieser Letztere aber sich gemeinsam mit Polizeidiener Burkhard von den vorhandenen Spuren des Einbruchs überzeugt hatte, setzte er das Bezirksamt Wiesloch von dem Geschehen in Kenntniß. Das Bezirksamt nahm unter Zuzug des Bürgermeisters Schleich und des Gemeinderaths Eitner von Walldorf als Urkundspersonen am 9. Juli l. J. Morgens richterlichen Augenschein am Plage der That. Behufs der Entdeckung des Thäters wurde am Morgen des 8. Juli in der von dem Angeeschuldigten Franz Wohlfart und dessen Bruder Johann Wohlfart gemeinschaftlich bewohnten, im Hause des Georg Bucher von Walldorf befindlichen Stube Hausdurchsuchung gehalten, da sogleich der Verdacht auf Franz Wohlfart fiel, den man als einen Menschen kannte, zu dem man sich einer solchen That versehen könne. In der That fand man auch in dem gemeinschaftlichen Bette den fraglichen Schinken versteckt, den die Förster'schen Eheleute alsbald für ihr Eigenthum anerkannten. Die Annahme, daß der Besitzer des gestohlenen Gegenstandes diesen auch selbst entwendet, rechtfertigt sich durch den Umstand, daß der Schinken an einem für Fleisch sehr ungeeigneten Orte verborgen gehalten wurde, hauptsächlich aber daraus, daß sich Franz Wohlfart, ungeachtet er zugestehen mußte, den Schinken besessen zu haben, über den redlichen Erwerb desselben in keiner Weise auszuweisen vermag. Eben so belastend für den Angeklagten, wie der ungerechtfertigte Besitz des Gestohlenen, ist der Umstand, daß derselbe zur Zeit der That am Ort der That unter sehr verdächtigen Umständen sich aufhielt. Es versichern nämlich zwei Zeugen, daß sie Montags den 7. Juli, ungefähr 7½ Uhr Morgens, den Angeeschuldigten gegen die Förster'sche Behausung zugehen und unerachtet ihrer Äußerungen, daß die Förster'schen Eheleute nicht zu Hause seien, mit der Bemerkung, es den Kindern zu sagen, den Hof jener Behausung betreten sahen. Dazu kommt noch, daß der Angeeschuldigte nach dem Zeugniß des Gemeinderaths zu Walldorf schlecht beleumdet ist und man ihm die Begehung einer That, wie die vorliegende, zutrauen darf. Wenn derselbe auch erst einmal wegen Diebstahls gerichtlich bestraft wurde, nämlich in Folge Urtheils des großh. Bezirksamts Wiesloch vom 30. März 1847 mit achtstägigem Gefängniß, so zeigt doch unter Anderm der Umstand, daß er durch Urtheil des großh. Hofgerichts des Unterrheinkreises vom 7. August 1846 eines Diebstahls mit Einsteigen für klagfrei, durch Urtheil desselben Gerichtshofs vom 20. März 1847

eines großen Diebstahls ebenfalls für klagfrei erklärt wurde u. c., hinlänglich, daß denselben der Ruf eines zu Gewaltthaten, namentlich auch gewalthätigen Eigenthumsverletzungen sehr geneigten, somit der öffentlichen Sicherheit höchst gefährlichen Menschen mit Recht verfolgt. Da die angegebenen Thatsachen sämtlich entweder durch Zeugen oder Urkunden dargethan wurden, so blieb dem Verteidiger des Angeklagten, Obergerichtsadvokat Barozetti, nur wenig freies Feld; die Verteidigung ging hauptsächlich darauf aus, den Angeklagten wenigstens vor Verurtheilung zu der Strafe des gefährlichen Diebstahls zu schützen. Vergebens. Die Geschwornen erkannten den Angeeschuldigten, Franz Wohlfart aus Walldorf, dieses Verbrechen für schuldig, und der Gerichtshof verurtheilte ihn zu einer zweijährigen Arbeitshausstrafe mit nachträglicher Stellung unter polizeiliche Aufsicht.

Im Laufe der gestrigen Verhandlungen ertönte plötzlich die Sturmglocke. In der untern Gegend der Stadt war Feuer ausgebrochen. Es wurde aber bald wieder gelöscht.

♦ **Krautheim**, 19. Sept. Der neueste Hirtenbrief des Hrn. Erzbischofs von Freiburg, der vor den mystischen Schriften des Priesters Dschwald warnt, hat besonders in unserer Gegend, wo derselbe so lange Zeit hindurch sein Unwesen treiben durfte, guten Anklang unter allen Ständen gefunden. Es mußte in der That Jedem tief schmerzen, wenn er es mit ansehen mußte, wie das verderbliche Unkraut, das dieser Geistliche ausgesät hat und das nach ihm sorglich gehegt und gepflegt wurde, unter dem Volke fortwucherte und manche Erscheinung zu Tage förderte, die man nur als eine unglückselige Verirrung des menschlichen Herzens beklagen konnte. Ein schlichtes, gläubigfrommes Gemüth zu bethören und zu verwirren, ist wahrlich eine schlechte Kunst, und zwar um so verwerflicher, wenn sie von einem Geistlichen geübt wird. Wir können darum dem greisen Oberhirten der Erzdiözese für sein zeitgemäßes Wort nur unsern Dank aussprechen, und hoffen zugleich, daß Dschwald selber für alle Zukunft so unschädlich als möglich gemacht werde.

♦ **Aus dem Mittelrheinkreise**. Längst haben sich allenthalben Vereine gegen Thierquälerei gebildet, und waren die Erfolge ihrer Bemühungen auch nicht durchgreifend, so trugen sie doch hin und wieder eine schöne Frucht. Auch verfehlten Polizeiverordnungen und Strafen nicht, vor den wildesten Ausbrüchen roher Handlungen in diesem Betreffe zurückzuführen, und somit ihr Vorkommen zu vermindern. Da übrigens auch hiedurch dem Uebel nicht gründlich begegnet werden konnte, weil sich taufendfältige Gelegenheit bietet, ungeachtet Thiere auf die grauenregende Weise zu mißhandeln, wenn nicht das subjektive Gefühl davon zurückhält, so hat vor wenigen Tagen der großh. fath. Oberkirchenrath ein Generale an sämtliche Bezirkschulvisitationen erlassen, wornach den Pfarrern und Lehrern zur ersten Pflicht gemacht wird, die Jugend über das richtige Verhältniß der Thierwelt zum Menschen zu belehren, die Irthümer, als gebe es schon vom Schöpfer geächtete Thierklassen, und wieder andere, welche den Schmerz nicht empfinden, auch mit Hilfe nahe liegender Beispiele zu beseitigen, und überhaupt Alles aufzubieten, die durch kleine Quälereien an Thieren bei den jugendlichen Gemüthern leicht Platz greifende Neigung zur Herzlosigkeit und Rohheit, welche im bürgerlichen Leben so viel Leid und Unheil anrichtet, im Keime zu ersticken und in das entgegengesetzte Gefühl umzuwandeln. Wird dieser, mit den eindringlichsten Worten erteilten Weisung die gebührende Folge geleistet (und warum sollte Dies von Geistlichen und Lehrern nicht geschehen?), so sind wir überzeugt, daß schon bald das Auge seltener jenen widerwärtigen Szenen auf Straße und Feld begegnen wird, und überhaupt die Ausprägungen brutaler Rohheit mehr und mehr verschwinden dürften.

♦ **Gernsbach**, 22. Sept. Bei dem dankenswerthen Bestreben unserer Regierung, die Kultur des Bodens in allen Theilen des Landes zu heben und die Erzeugnisse desselben zu veredeln und zu vermehren, hat sie denn auch ihre Aufmerksamkeit dem obern Murgthal zugewendet und bereits im Anfang dieses Jahres den Wunsch zu erkennen gegeben, daß hier ein landwirtschaftlicher Bezirksverein gebildet werde. Ist nun auch derselbe wegen mancherlei Hindernisse, welche zum Theil in der Natur der Verhältnisse liegen, nicht zu Stande gekommen, so haben wir dagegen die Aussicht, daß sich der diesseitige Bezirk an jenen von Rastatt anschließt, was für uns wesentliche Vortheile bringen würde. Wir verdanken zunächst unserm Amtsvorstand v. Theobald in dieser Sache eine größere Regsamkeit, da er unverdrossen, wie in Allem was das Wohl seiner Amtsangehörigen betrifft, so auch in dieser Angelegenheit thätig gewesen.

In der nächsten Zeit erwarten wir in unserm Amtsbezirk den Wiesenbaumeister Knebel von Moos, welcher von der Zentralstelle des landwirtschaftlichen Vereins gesendet wird, um in den einzelnen Gemeinden bei einem oder mehreren Wiesenbesitzern kleine Musterwässerungen auszuführen. Durch eine deßfallige Bekanntmachung der Direktion der landwirtschaftlichen Bezirksstelle in Rastatt werden deshalb die Gemeinden erjucht, bis zur Ankunft des Wiesenbaumeisters ein geeignetes Wiesenstück von der Größe eines Viertelmorgens bis zu 5 oder 6 Morgen, auf welchen die Musterwässerung ausgeführt werden kann, zu seiner Disposition zu stellen. So wird denn in unsern Thalgemeinden in einem der wichtigsten Zweige der Landwirtschaft der Anfang mit Verbesserungen gemacht werden.

♦ **Aus dem Seekreise**, 19. Sept. Auf Antrag des großh. Staatsanwalts am Hofgericht des Seekreises wurde die bei E. Riesling in Zürich erschienene Druckschrift: „Bayern und die Revolution von Gustav Diezel, 1. und 2. Heft“ wegen ihres aufreizenden Inhaltes gerichtlich mit Beschlag belegt und die Vernichtung derselben verordnet. Ebenso wurde auf Antrag des großh. Staatsanwalts die Beschlagnahme der bei E. Köhler in Zürich erschienenen Druckschrift: „Militärisches Tagebuch aus Baden von A. E. Wiesner, vormalig k. k. österr. Offizier und Kapitän im Ge-

neralstabe der badischen Volkswehr“ wegen ihres hochverrätherischen Inhalts gerichtlich verfügt und deren Vernichtung gleichfalls verordnet.

Derselbe läßt auch monatlich in zwanglosen Heften „Psalm eines Verbannten“ erscheinen.

Es ist dies ohne Zweifel der gleiche A. E. Wiesner, welcher unlängst in der „Allgemeinen Zeitung“ seine Stimme erhob, um sein Verhalten so darzustellen, als ob er sich bei den Wählereien anderer Flüchtlinge nicht betheiligte.

♦ **Vom Niederrhein**, 19. Sept. Ich habe in meinen letzten Erörterungen über die ständische Frage vorzugsweise die Angriffe abzuwehren gesucht, welche gegen die Wiedereinberufung der alten Stände gerichtet worden. Lassen Sie mich schließlich noch die Rechts- sowohl als Zweckmäßigkeitsgründe aufstellen, welche direkt der Auffassung der Regierung zur Seite stehen.

Ich muß nochmals den Art. 67 der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März v. J. voranstellen. Dieser Art. bestimmt: „Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen; derselbe hat namentlich diejenigen Behörden zu bezeichnen, welche die Einrichtungen der neu zu bildenden Organe, die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthig sind, einzuweisen auszuüben haben.“

Von der ihm hier verliehenen Befugniß hat der Vorgänger des gegenwärtigen Ministers des Innern Gebrauch gemacht in dem Regulative vom 3. Juni v. J., welches einzuweisen den verstärkten Kreis- und Provinziallandtage die Funktionen der Kreisversammlungen überwießt. Von dieser Befugniß macht der gegenwärtige Minister des Innern Gebrauch, wenn er nicht länger jenen Kreis- und Provinziallandtagen die in Rede stehenden Funktionen überträgt und sogleich zur einstweiligen Wahrnehmung der Befugnisse der Provinzialvertretungen die alten Provinziallandtage wieder zusammenruft, denn ausschließlich seinem Ermessen ist die Bestimmung der einstweiligen Träger jener Funktionen gesetzlich anheimgegeben. Man kann streiten über die Zweckmäßigkeit dieser Anordnung, aber man kann ihre vollständige gesetzliche und verfassungsmäßige Berechtigung nicht anfechten. Nicht auf Grund der aufgehobenen Gesetze über die Anordnung und Zusammensetzung der Kreis- und Provinziallandtage, nicht mit den Befugnissen, nicht zu den Zwecken der früheren Kreis- und Provinziallandtage, sondern auf Grund der durch ein verfassungsmäßiges Gesetz der Regierung eingeräumten Befugniß, und mit keinen andern Befugnissen und zu keinen andern Zwecken, als den in eben diesem Gesetze vorgezeichneten, sind interimistisch und bis dahin, wo die neuen Kreis- und Provinzialvertretungen definitiv ins Leben getreten, die alten Kreis- und Provinziallandtage wieder versammelt. Es sind die Elemente der alten ständischen Versammlungen selbst, und wer, nach den klarsten Worten der ministeriellen Erlasse selbst, noch daran zweifeln könnte, den verweisen wir auf die Anstrengungen, mit welchen eben jetzt ein Theil der in Rede stehenden Körperschaften bemüht ist, das, wie behauptet wird, verkannte und mißachtete ständische Recht dem Ministerium gegenüber zur Geltung zu bringen.

Die Erlasse des Ministeriums können fehlgegriffen haben in der Ausführung des Gesetzes (ich spreche darüber in meinem nächsten und letzten Artikel) schon deshalb, weil sie mißverstanden werden von rechts und von links, aber die Verfassung ist nicht gefährdet, und das Ministerium denkt nicht daran, sie zu gefährden: sie steht unter dem Schutze unseres, seines, des königlichen Eides.

♦ **Wien**, 17. Sept. Halbamtlichen Blättern zufolge betrug die auf das neue Anleihen bis gestern Abend — dem Termin der ersten, besten Bedingungen — bei der hiesigen Nationalbank gezeichnete Summe 43 Millionen. Dabei sind das Ausland und entferntere Provinzen nicht mitgerechnet. Wir führen einige Einzelheiten an. Die rasche Steigung der Unterzeichnungen in den zwei letzten Tagen kam vornehmlich von der Theilnehmung der inländischen Bankiers, so wie der Städte und Korporationen her. Von den ersteren haben z. B. gezeichnet: Baron Sina mit 4 Millionen, Rothschild (für das hiesige Haus) mit 3,750,000 fl., Arnstein und Eskeles mit 3 Millionen, Heinrich v. Wertheimstein mit 1 Million, Ed. Wiener mit 500,000 fl., P. Wertheimer mit 450,000 fl., L. A. Eskan mit 100,000 fl. u. c. Im Ganzen sollen sich die großen Geldhäuser mit 20 = 25 Millionen betheiligten haben. Unter den Städten wird zuerst Triest genannt, weil der Betrag der dortigen Zeichnungen sich auf die Summe von 2,032,300 fl. beläuft. Die Stände Steiermarks wollen sich mit 60,000 fl., die mährischen Stände mit 100,000 fl., der Gemeinderath von Brünn mit 10,000 fl., die Prager Sparkasse mit 37,000 fl., einzelne Häuser mit größeren oder kleineren Summen betheiligen. Auch Ungarn bleibt nicht zurück; in Preßburg waren über 100,000 fl. gezeichnet, zu Pesth rechnete man bis jetzt auf eine Betheiligung von anderthalb Millionen, darunter das Haus Wodianer mit einer halben Million. Namentlich wird die zahlreiche Betheiligung der Juden in den österreichischen Blättern rühmlich hervorgehoben.

Was die Betheiligung auf auswärtigen Geldplätzen betrifft, so will das „Fr. Z.“ aus Amsterdam Nachricht haben, daß dort am 17. d. ca. 6 Millionen und in Frankfurt etwa 2 Millionen gezeichnet waren, wobei jedoch zu bemerken, daß einige größere Frankfurter Häuser in Wien selbst ihre Unterzeichnung bewerkstelligen ließen.

Das Pesther Filialinstitut der österr. Nationalbank wird seine Thätigkeit am 1. Oktober beginnen.

Am 17. d. fand zu Verona unter dem Kommando des Feldmarschalls Radetzky ein großartiges Manöver vor dem Kaiser statt. Tel. Nachrichten von dort vom 18. d. enthalten nur Hofnachrichten.

Man will behaupten, die Zusammenkunft vieler italienischer Prinzen und Diplomaten anlässlich der Anwesenheit des Kaisers in Mailand dürfte auch von politischer Bedeutung

sein. Gleichzeitig, und wie es scheint, nicht ohne Absicht, wird mit den Manövern bei Monza, auch sardinischer Seite ein großes Manöver in den Ebenen von Alessandria abgehalten werden, an welchem 30 Bataillone Infanterie, 6 Kavallerie-regimenter und 8 Batterien Theil nehmen sollen. Der Herzog von Genua wird den Oberbefehl führen. Der König hat die Einladung des Kaisers zum Besuch der Manöver bei Monza abgelehnt, statt seiner soll der Prinz von Carignan kommen.

Frankreich.

Strasburg, 19. Sept. Gestern ist eine sehr strenge Verordnung in Bezug auf den Aufenthalt der Fremden und der politischen Flüchtlinge vom Präfecten des Niederrheins, C. West, erlassen worden. Als Grund hiezu wird angegeben, „dass eine gewisse Anzahl von Ausländern, welche die ihnen in Frankreich erwiesene Gastfreundschaft missbrauchen, sich strafbare Umtriebe wider die Sicherheit des Staats erlaubt hätten, und dass es die Pflicht der Behörde sei, diejenigen Maßregeln zu treffen, zu welchen das Gesetz ermächtigt, um solchen Missbräuchen vorzubeugen oder ein Ziel zu setzen“. Der Beschluss lautet:

Art. 1. Künftighin muss ein jeder Ausländer, welcher im niederrheinischen Departement ankommt, in der Absicht, daselbst bleibenden Aufenthalt zu nehmen, oder ein Gewerbe zu treiben, innerhalb drei Tagen nach seiner Ankunft sich bei dem Maire der Gemeinde einfinden, um seine persönlichen Verhältnisse ordnen zu lassen. In denjenigen Gemeinden, wo ein Polizeikommissariat besteht, wird die Erklärung gleichfalls vor diesem Beamten gemacht. In denjenigen Städten, welche der Sitz einer Unterpräfektur sind, muss die Erklärung an den Unterpräfekten abgegeben werden. Zu Strasburg wird die Erklärung an die Präfektur abgegeben. — Art. 2. Die Maires, Polizeikommissarien und Unterpräfekten müssen uns in kürzester Frist die empfangene Erklärung anzeigen, und uns Namen, Vornamen, Alter und Gewerbe des Ausländers bekannt machen, und, wenn der Fall ist, alle diejenigen Bemerkungen beifügen, welche geeignet sind, uns über die jetzige Lage und die früheren Umstände der Neuangeworbenen zu belehren. — Art. 3. Wir behalten uns vor, besagten Ausländern die Aufenthaltserlaubnis, deren sie bedürfen, um in dem Departement ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen, zu ertheilen oder zu verweigern. — Art. 4. Diese Aufenthaltserlaubnis wird nur denjenigen Ausländern, welche nicht mit regelmäßigen Papieren versehen sind, ferner den Landfremden, hergelauenen Leuten und denjenigen Leuten verweigert, deren Gegenwart eine Ursache von Besorgnis für Sicherheit und Ordnung geben könnte. — Art. 5. Die jetzt im Departement sich aufhaltenden Ausländer müssen sich bei den hier oben angezeigten Behörden stellen, und die Erklärung ihrer Namen, Vornamen, ihres Alters, Gewerbe und Wohnortes abgeben. Ein bescheinigter Auszug dieser Erklärung wird uns übersandt. Den in dieser Kategorie begriffenen Ausländern wird, vom Datum gegenwärtigen Beschlusses an, vierzehn Tage Frist gegeben, um ihre Lage zu reguliren. — Art. 6. Die politischen Flüchtlinge, wenn sie nach dem Innern reisen oder sich nach dem Auslande begeben wollen, können nur auf unserer Präfektur oder mittelst unserer besonderen Erlaubnis Reisepässe erhalten, von welcher Erlaubnis auf dem Reisepass ausdrückliche Meldung gethan wird. — Art. 7. Jeder Ausländer, welcher den obigen Artikeln zuwider handelt, wird aus dem französischen Gebiete ausgewiesen. — Art. 8. Die obigen Verfügungen sind nicht auf diejenigen Ausländer anwendbar, welche in Frankreich reisen, ohne die Absicht zu haben, daselbst einen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, nämlich blos für ihre Geschäfte oder ihr Vergnügen, und welche mit regelmäßigen, von ihren Regierungen ausgestellten, und von den Gesandten, Geschäftsträgern oder Konsuln der französischen Republik regelmäßig visirten Reisepässen versehen sind. Die H. H. Unterpräfekten, Maires, Gendarmeriebefehlshaber und Polizeikommissarien müssen die Vollstreckung des gegenwärtigen Beschlusses handhaben, welchem letztern die H. H. Maires die größte Kund-

barkeit geben müssen. Strasburg, den 17. Sept. 1851. C. West.

Paris, 19. Sept. Im Personal der Präfekturen und Unterpräfekturen haben wie der einige Abänderungen stattgefunden.

Das „Evénement“, durch gerichtliches Urtheil suspendirt, ist unter dem Namen: „Avénement du peuple“ d. h. „die Thronbesteigung des Volks“, sofort wieder aufgestanden. Victor Hugo führt das neue Blatt, das ganz die alte Tendenz verfolgt wird, durch einen langen Brief an den Hauptredakteur beim Publikum ein.

Lamartine manövriert heute wieder dem Elysée zu; er operirt gegen den Art. 45 der Verfassung, als gegen eine Beschränkung der Volkssouveränität, und will aus demselben Grund auch das Gesetz vom 31. Mai abgeschafft und das allgemeine Stimmrecht wieder hergestellt haben. Zugleich spricht er sich sehr energisch gegen jede systematische Opposition aus, die man füglich gegen die Regierung unterlassen könnte, wenn sie zweckmäßige Maßregeln treffe.

Es ist wieder stark die Rede davon, die verschiedenen Bahnhöfe von Paris durch Eisenbahnen zu verbinden. Ein Plan in Bezug auf diese Angelegenheit ist dem Ministerium vorgelegt worden; der Waarentransport soll besonders durch dieselben beschleunigt werden.

Türkei.

Konstantinopel, 5. Sept. Französischen Blättern zufolge besteht die Pforte fest auf dem Widerruf des egyptischen Eisenbahn-Vertrags, indem sie sich auf den Firman von 1841 stützt, worin der Familie Mehemed Ali's zwar die Erblichkeit, keineswegs aber der unabhängige Besitz Egyptens zugesichert wird. Die Entäußerung einer bedeutenden Gebietsstrecke an die Engländer beufus Erbauung der Eisenbahn, ob dieselben nun als Eigentümer oder bloße Interessenten hingestellt werden, will die Pforte als eine diesem Firman widerprechende Usurpation betrachten und nöthigenfalls mit förmlicher Absetzung des Vizekönigs Abbas Pascha bestrafen. Ein Ultimatum, in diesem Sinne war auch bereits abgefasst und den Gesandten Frankreichs und Englands mitgetheilt worden, auf die Vorstellungen des Letztern jedoch einweilen noch nicht abgegangen. Sir Canning versprach seine Intervention bei Abbas Pascha, um ihn zu Zugeständnissen zu bewegen; der französische Gesandte beobachtet eine neutrale, der Pforte eher günstige, als ungünstige Haltung. Der Sherif von Mekka sollte, wie es hieß, bei seiner Durchreise durch Egypten noch einen letzten Versöhnungsversuch machen und die Pforte wollte seine Antwort abwarten, um einen entscheidenden Entschluss zu fassen. Da jedoch unterdessen die Eisenbahn-Arbeiten in Egypten fortgesetzt werden, so musste man befürchten, dass die Zeit der Lösung der Schwierigkeit eher hinderlich, als förderlich sein werde.

Die Freilassung der ungarischen Flüchtlinge sollte trotz der wiederholten Einsprache des österreichischen Gesandten, wie bestimmt, am 13. Sept. erfolgen. Am 4. September hatte Legation der Pforte noch eine Art von Ultimatum übergeben, das eine abermalige Einstellung der diplomatischen Beziehungen zwischen Wien und Konstantinopel befürchtete. Den Debats zufolge versicherte man sogar, dass das Wiener Kabinet seine Truppenkorps an der serbischen Gränze verstärken lassen und der Pforte in dieser Provinz Verlegenheiten bereiten wolle. Der „National“ behauptet nach seinen Korrespondenzen, die ungarischen Flüchtlinge hätten schon am 1. Sept. ihre Freiheit erhalten und am 5. sich schon in den Gewässern der Dardanellen befunden. Auch will er wissen, dass während die andern Ungarn direkt nach Amerika gehen, Kosjuth nebst zwei Gefährten, nach England, und Graf Bathiany, der leidend ist, nebst seiner Frau nach Frankreich reisen wird.

Aus Antiochien war, wie dem Journal „des Débats“ berichtet wird, die Nachricht eingelaufen, dass zur großen Bestürzung der dortigen christlichen Bevölkerung der Municipalrath der Stadt den Prozess wegen Ermordung des Paters Basilus durch Freisprechung des Hauptangeklagten

Eumer Effendi und Verurtheilung zweier obstrukten Individuen, die gegen ihn ausgesagt hatten, entschieden hatte. Da die französische Gesandtschaft von der Pforte schon früher das Versprechen erlangt hatte, dass dieser Prozess in Konstantinopel durch die oberste Justizbehörde des Reichs entschieden werden würde, so stand zu erwarten, dass sie auf der Revision des Urtheils von Antiochien bestehen würde.

Neueste Post.

Die kontinentalen Mächte sollen sich geeinigt haben, in übereinstimmender, aber gesonderter Weise Schritte bei der englischen Regierung gegen die revolutionäre Propaganda zu thun, die in England ihren Sitz genommen hat.

Aus Wien, 19. d., schreibt man: Die letzten Nachrichten aus Konstantinopel lassen es nicht zweifelhaft, dass Kosjuth am 13. entlassen wurde. Nur die „Lit. Z. C.“, die Ungläubigste in dieser Beziehung, gibt an, die Freilassung werde erst am 15. erfolgen.

Am 18. d. ist der Kaiser von Verona nach Peschiera abgereist. Er hat dem Feldmarschall Radetzky 10,000 fl. für die Wasserbeschädigten in der Lombardei zustellen lassen.

Die „L. Z. C.“ meldet: Zwischen der österreichischen und sardinischen Regierung sind Verhandlungen schwebend, welche den Anschluss der beiderseitigen Eisenbahnen zum Gegenstand haben. Wenn dieselben, wie kaum zu zweifeln, zum Ziele führen, so dürfte bald ein Schienenweg die beiden Hauptstädte Mailand und Turin verbinden.

Die am 22. d. M. abgelaufene, zwischen Oesterreich und Russland bestehende Donau-Schiffahrts-Konvention ist, wie man vernimmt, unter den bisherigen Bedingungen von beiden Mächten wieder erneuert worden.

Die zwischen Frankreich und den österreichisch-deutschen Postvereins-Staaten in Bezug auf die Einführung anderer Portofäge noch schwebenden Verhandlungen dürften mit dem Beschluss beendet werden, dass von Seite Frankreichs ein dem deutschen Postverein im Allgemeinen gleichkommender Tarif angenommen wird.

Wie bekannt, tritt hier am 1. Oktober die deutsch-belgisch-französische Telegraphenkonferenz zusammen. Es handelt sich um die Einführung einiger Erleichterungen im Telegraphenwesen, um die Vereinfachung des Tarifs und die größtmögliche Beschleunigung der Privatkorrespondenz, die bis jetzt auf manchen Stationen unterbrochen werden musste; auch soll es im Plane sein, auf allen belebteren Strecken und so weit dieses zur Verbindung derselben nöthig ist, doppelte Telegraphendrähte zu ziehen, und unterirdische Telegraphenleitungen anzulegen.

Die Nachrichten über den Anschluss Bremens lauten heute völlig unbestimmt und verworren. Doch wird derselbe schwerlich noch lange auf sich warten lassen können.

Ueber das Befinden Sr. kön. Hoh. des Prinzen von Preußen sind beruhigende Nachrichten eingegangen.

Aus Hannover hört man von fortgesetzten Hausjuchungen; der Kabinetsekretär Zeise ist seines Dienstes entlassen und den gerichtlichen Behörden übergeben worden.

Die „Presse“ C. v. Girardin's und das an der Stelle des „Evénement“ getretene „Avénement du Peuple“ sind am 20. d. mit Beschlag belegt worden und werden gerichtlich verfolgt.

Der Polizeipräsident Carlier hat den im Seinedepartement wohnenden Fremden weitere 8 Tage bewilligt, um ihre persönlichen Verhältnisse zu ordnen. Die Pariser Polizei bewilligt ihnen nur Aufenthaltsskizzen auf 3 oder 6 Monate.

Nach einer tel. Dep. d. „N. Jtg.“ hat bei der Preisvertheilung für die Lokomotiven der Semmeringbahn am 21. d. den 1. Preis die Bavaria, den 2. Neustadt, den 3. Seraing, den 4. Bindobona davongetragen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

Großherzogliches Hoftheater. Dienstag, den 23. Sept., 101. Abonnementsvorstellung: Jampa, oder die Mar-morbraut, romantische Oper in 3 Aufzügen; Musik von Herold. Dandolo: Hr. Meisinger, vom Hoftheater zu Wiesbaden, als Gast.

F.500. [21]. Bei Ch. Th. Groos in Karlsruhe ist in Kommission erschienen und durch alle solide Buchhandlungen zu beziehen:

Ursache und Heilung des Unglaubens nebst Erzählung, wie der Verfasser von seinem Unglauben errettet wurde. Von Dav. Nelson. Aus dem Englischen. Preis geheftet 48 fr. Preis elegant gebunden 1 fl., in Parthien von 25 gehefteten Ex. 16 fl., desgleichen von 25 gebundenen 20 fl.

Offener Brief an Herrn Dr. Alban Stolz in Freiburg. Durch das Schriftchen: „Diamant oder Glas“ veranlaßt. Preis 6 fr.

F.503. [21]. J.B.Nr. 46. Karlsruhe. **Stelleantrag.**

Ein aufgeweckter Reisender, israel. Konfession, von angenehmem Aussehen, der geschäftstüchtig sein und die Konfession passirt haben muß, findet einen guten Platz in einem Detailgeschäft. Anmeldungen franco beim

Kommissionsbureau von D. Koelle in Karlsruhe.

F.502. Mannheim. **Handels-Institut (mit Pensional) in Mannheim.** Der Wintertkursus an dieser Lehranstalt beginnt mit dem 7. Oktober d. J. — Mannheim im Sept. 1851. W. P. Kneigek, Vorsteher.

F.486. Kannstatt. **Anzeige.** Familien, welche die nächste Zeit hier zuzubringen gedenken, widme ich die Anzeige, daß in einer der angenehmsten Lagen der Stadt 2 möblirte Wohnungen zu vermieten sind. Kaufmann Strodtbeck am Bahnhof.

F.427. [33]. Nr. 4697. Oberkirch. **Guts-Versteigerung.**

Da bei der gestern stattgefundenen Gutsversteigerung des in Gant gerathenen Altbürgermeisters Franz Faver Schreymp von hier, wohnhaft in Thiergarten, gar kein Gebot geschehen ist, so wird hiermit unter Bezugnahme auf unser Ausschreiben vom 25. v. M. in Nr. 204, 205 und 206 dieses Blattes, eine zweite und letzte Versteigerung mit dem diesjährigen Herbstwachs bis Montag, den 29. d. M., Nachmittags 2 Uhr, im Hirschwirthshaus zu Thiergarten durch den Distriktsnotar Casorphy vorgenommen werden, wobei zugleich bemerkt wird, daß der enliche Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot erfolge,

auch wenn solches unter dem Schätzungspreis bleiben würde. Oberkirch, den 16. September 1851. Groß. bad. Amtsrevizor. Linl.

F.498. Sinsheim. **Bekanntmachung.**

Das Ergebnis der heutigen Schäferei-Verpachtung ist nicht annehmbar ausgefallen; es wird deshalb zur wiederholten Verleihung der diesigen Schäferei Tagfahrt auf Montag, den 29. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr,

anberaumt, was mit Einweisung auf unsere frühere Bekanntmachung vom 30. v. M. mit dem Bemerkten veröffentlicht wird, daß die Bedingung bezüglich des vorzuschreibenden Pachtgeldes aufgehoben und dadurch die Uebnahme des Pachtbes bedeutend erleichtert ist. Sinsheim, den 17. September 1851. Der Gemeinderath. Haag. vdt. Besch.

F.504. [31]. Karlsruhe. (Brod- und Fourrage-Lieferung.) Die Brod- und Fourrage-Lieferung für die in den Orten: Lörrach, Freiburg, Ofenburg, Kehl, Rastatt, Ettlingen, Karlsruhe mit Gottesau, Bruchsal, Ristau, Heidelberg, Mannheim und Mosbach

befindlichen großherzoglich badischen Truppen, während der zwei Monate: November und Dezember 1851, soll Mittwoch, den 8. Oktober dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr,

im Weg der Kommission an den Benignenmenden in Akford gegeben werden. Die zur Uebnahme solcher Lieferungen Lusttragenden haben 1) die bei den Bezirksämtern und den betreffenden Garnisonkommandantchaften, sowie bei dem unterfertigten Sekretariat aufgelegten Lieferungsbedingungen einzusehen und Formulare zu den

Soumissionen ebendasselbst unentgeltlich in Empfang zu nehmen;

2) die Soumissionen an das großh. Kriegsministerium portofrei, verpackt und mit der Aufschrift: „Brod- (Fourrage-) Lieferung für die Garnison N.“ einzusenden, oder solche bis

Mittwoch, den 8. Oktober dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, in die auf dem diesseitigen Bureau aufgestellte Soumissionslade einzulegen, weil sogleich nach dem Schlage dieser Stunde auf der evangelischen Stadtkirche mit Eröffnung der Soumissionen der Anfang gemacht und jedes später einkommende Angebot zurückgewiesen wird;

3) jeder Soumittent hat seiner Soumission ein gemeinderäthliches, von dem betreffenden Amte beglaubigtes Leumunds- und Vermögenszeugniß, oder die Kriegsministerialverfügung beizulegen, wodurch derselbe von Vorlage eines solchen Zeugnisses befreit wurde. Soumissionen, welchen diese Beilage fehlt, müssen unberücksichtigt bleiben;

4) jeder Soumittent hat bei der Soumissions-eröffnung persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten anzuwohnen.

Hierbei wird bemerkt, daß die Soumission für die Lieferung der an einem, mehreren, oder allen obenbezeichneten Orten liegenden Truppen von einem Uebnahmestützigen geschehen kann, die Preise aber für jeden Gegenstand Brod oder Fourrage) und für jeden Ort einzeln angegeben sein müssen;

5) die Soumissionen für Brod sind auf den Schuß à 7 Pfund 16 Loth, jene für die Fourrage auf die leichte Ration, bestehend in

6 Meßle Haber, 7 1/2 Pfund Heu, und 4 1/2 Pfund Stroh zu stellen, und es ist der Preis für diese Haber-, Heu- und Strohquantität je besonders anzugeben;

6) für die Brodlieferung werden nur Inländer zugelassen. Karlsruhe, den 20. September 1851. Sekretariat des großh. Kriegsministeriums, G e m p p.

F.485. [2]1. Nr. 1995. Karlsruhe. (Verkauf des Kavallerie-Stallgebäudes zu Billingen.) Das im Jahr 1850 für die königl. preuss. Truppen erbaute Kavallerie-Stallgebäude zu Billingen soll entweder ganz oder in näher bezeichneten Abtheilungen auf den Abbruch, oder aber nebst dem Platz im Soumissionsweg zu Eigentum vergeben werden.

Das Gebäude steht an der nächst dem Kronenwirthshaus neu geöffneten Straße, und besteht aus:

- 1) einem die Mitte der Straßenseite einnehmenden, vorn zweistöckigen, hinten einstöckigen Wohnhaus, unten mit 5 Gelassen, oben mit einem Saal und einer Kammer, beide Theile durch eine Treppe verbunden. Dieses Gebäude kann mit weniger Abänderung zu einem Wohngebäude zweckmäßig verwendet werden;
- 2) dem links angebauten Flügel, in vier getrennten, durch Gänge theilweise wieder verbundenen Stallungen, 54 Standplätze für Pferde, mit blechbeschlagenen Krippen und Rausen enthaltend;
- 3) dem rechts angebauten Flügel, welcher in ähnlicher Anlage, wie der linke, in 4 Ställen 49 Pferdeplätze enthält; jeder der oben beschriebenen Flügel eignet sich zu Stallungen, Remisen etc.;
- 4) einem zu diesen Gebäulichkeiten gehörenden Holzschopf mit 2 Abritten und mit gemauertem Dunglege, und endlich einem gedeckten Mist-Trockenplatz sammt Einfahrtthor.

Liebhaber haben ihre Angebote mit genauer Bezeichnung der Lofe, sowie ob sie solche mit dem Platz, oder auf den Abbruch zu kaufen wünschen, binnen 4 Wochen

versegelt bei unterzeichneter Stelle einzureichen. Karlsruhe, den 13. September 1851.

Großh. Ausgleichungs-Kommission.

Nettig.

vd. Dinkhofer.

F.475. [2]1. Nr. 9634. Bruchsal. (Kostlieferung.) Die Verfertigung der Gefangenen im neuen Männerzuchthaus wird für die Zeit vom 1. Januar bis letzten Dezember 1852 im Soumissionswege an den Wenigstbietenden vergeben. Die Angebote sind längstens bis zum 10. f. M. verschlossen und mit der Aufschrift:

„Kostlieferung für das neue Männerzuchthaus“ portofrei einzureichen, und beglaubigte Zeugnisse über guten Leumund und den Besitz eines freien liegenschaftlichen Vermögens von 3000 fl. anzuschließen.

Die Bedingungen können täglich bei uns eingesehen werden.

Bruchsal, den 20. September 1851.

Die Verwaltung des neuen Männerzuchthaus.

J. H. Helm. Adv. Baur.

F.425. [3]3. Nr. 18,261. Wertheim. (Aufsorderung und Forderung.) Der ledige Dienstknecht Peter Joseph Bedon Ebenheid, welcher dahier in Untersuchung steht, hat sich von Hause entfernt und es ist dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt.

Derselbe wird aufgefordert, sich

binnen 14 Tagen

zur Vernehmung dahier zu stellen. Zugleich ersuchen wir sämtliche Polizeibehörden, denselben im Betretungsfalle mit Laufpaß hierher zu weisen.

Wertheim, den 9. September 1851.

Großh. bad. Stadt- und Landamt.

v. Stengel.

vd. Nitschky.

F.459. [3]2. Pforzheim. (Aufsorderung und Forderung.) Ludwig Moser von Pforzheim (Eagelöhner, 18 Jahre alt), welcher in der verschlossenen Nacht aus dem städtischen Pfründnerhaus entwichen ist, wird hiermit aufgefordert, sich binnen 8 Tagen

bei der unterzeichneten Stelle einzufinden, um in der wegen Diebstahls gegen ihn anhängigen Untersuchungsfache vernommen werden zu können.

Zugleich werden die Behörden ersucht, den Moser im Betretungsfalle hierher zu weisen und uns Nachricht zu geben.

Pforzheim, den 17. September 1851.

Großh. bad. Oberamt.

Dieß.

F.466. [3]2. Nr. 16,517. Weinheim. (Aufsorderung.)

Die Konstriktion pro 1852 betr.

Am 6. Januar 1831 hat eine zufällig in Leutershausen anwesende Elisabetha Pellissier einen Knaben geboren, welcher die Namen Amandus Friedrich Nikolaus Peter Wilhelm erhielt, und wenn er noch lebe, jetzt konstriktionspflichtig ist.

Da sein und seiner Mutter Aufenthaltsort oder Heimathsort hierorts nicht bekannt und auf andere Weise nicht zu ermitteln ist, wird derselbe hiermit öffentlich aufgefordert, sich in seiner Heimathsgemeinde zur Aufnahme in die Konstriktionslisten zu melden, und dasjenige Konstriktionsamt, in dessen Bezirk derselbe gehört, wird ersucht, uns von der Aufnahme oder von dem etwa erfolgten Tode derselben zu benachrichtigen.

Weinheim, den 18. September 1851.

Großh. bad. Bezirksamt.

v. Zuffel.

F.482. Nr. 35,804. Lahr. (Aufsorderung.)

J. u. S.

gegen

Karl Stulz von Rippenheim,

Betrug.

Karl Stulz, Schneider von Rippenheim, welcher dahier wegen Diebstahls verhaftet war und aus dem hiesigen Krankenhaus entlassen ist, wird beschuldigt, außer den bereits einbekannten Verbrechen noch folgende verübt zu haben:

Bei Andreas Koch zu Metersheim soll er mittelst Einzeigens 1 fl. 20 kr., ein Hemd, eine Pflaue und Zündhölzchen entwendet haben;

bei Schullehrer Stulz in Langenwinkel soll er 36 fr. und einen Kopfschmiedüberzug, und mittelst Einzeigens einen Dedbettüberzug,

bei Heinrich Laug in Sulz ein Hemd, und bei Georg Stille in Schmiedheim ein Paar Hosen gestohlen; auch bei Hammermeister Jöhrenbach in Eitsenthal sich zwei neue Hauen und eine Schaufel auf betrügerische Weise angeeignet, und

an Bernhard Dehner eine Unterschlagung eines Paares weißer Hosen verübt haben.

Stulz wird nun aufgefordert, sich binnen 14 Tagen

zu stellen und hierüber zu verantworten, indem sonst

nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntnis gefällt werden würde.

Lahr, den 17. September 1851.

Großh. bad. Oberamt.

Sachs.

F.492. Nr. 24,019. Achern. (Aufsorderung.) Der Metzger Ignaz Pabich und dessen Ehefrau Kath., geb. Di. von Sasbach, sollen vor einiger Zeit nach Nordamerika heimlich ausgewandert sein. Dieselben werden daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen

dahier zu stellen und über ihren Austritt zu verantworten, widrigenfalls sie des badißchen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in die veranlassenen Kosten verurteilt werden würden.

Achern, den 19. September 1851.

Großh. bad. Bezirksamt.

Sippmann.

F.494. Nr. 42,676. Heidelberg. (Straferkenntnis.) Da der Soldat Johann Heibinger von Heidelberg der dießseitigen Aufsorderung vom 16. Juni l. J. keine Folge geleistet und sich innerhalb der ihm anberaumten Frist nicht gestellt hat, so wird derselbe nunmehr, vorbehaltlich persönlicher Bestrafung im Betretungsfalle, in eine Geldstrafe von 1200 fl. verurteilt und des badißchen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Heidelberg, den 19. September 1851.

Großh. bad. Oberamt.

Kraft.

vd. Friederich.

F.489. [3]1. Nr. 33,617. Staufeu. (Straferkenntnis.) Die unten genannten Pflichten der außerordentlichen Konstriktion für 1849 aus der Altersklasse 1827 und 1828, welche bei der Aushebung am 15. und 16. Dezember 1848 nicht erschienen sind, und sich auf die öffentliche Aufsorderung vom 29. Dezember 1848, Nr. 216, nicht gestellt haben, werden der Refraktion für schuldig und deshalb des badißchen Staatsbürgerrechts verlustig erklärt, und vorbehaltlich ihrer persönlichen Bestrafung jeder in eine Geldstrafe von 800 fl. und zur Tragung der Kosten verurteilt.

Altersklasse 1827:

108. Martin Kimmle von Staufeu,

108. Karl Stoll von da,

130. Martin Schneider von da,

16. Anton Koch von Untermünsterthal,

48. Johann Schächelin von Gallenweiler,

78. Joseph Gutmann von Ballrechten,

10. Leo Hipp von Griesheim,

20. Karl Diagint Schmidt von Kirchhofen,

29. Joseph Stephan Mergel von da,

118. Alois Steigmeyer von Bollschweil,

160. Severin Thoma von Biengen,

84. Franz Anton Hauser von Heldkirch.

Altersklasse 1828:

102. Karl Salz von Ehrenstetten,

19. Johann Georg Tröschler von Bollschweil,

102. Faver Disch von Bollschweil.

Staufeu, den 18. September 1851.

Großh. bad. Bezirksamt.

Ketterer.

F.484. Nr. 36,133. Rastatt. (Straferkenntnis.) Da Soldat Georg Hef von Rastatt sich auf die Aufsorderung vom 15. Juli d. J., Nr. 27,903, nicht gestellt hat, so wird derselbe des badißchen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, in eine Strafe von 1200 fl. und in die Kosten verurteilt.

Rastatt, den 16. September 1851.

Großh. bad. Oberamt.

v. Hennin.

F.474. Nr. 15,343. Philippsburg. (Verfümungskennntnis.) J. S. der Ehefrau des flüchtigen Franz Jakob Herberger, Regina, geb. Bauer von Rheinheim, Kl. gegen ihren Ehemann, Bess., Vermögensabsonderung betr., wird der tatsächliche Inhalt der Klage für zugehoben und jede Einrede für veräußt erklärt und zu Recht erkannt:

Es sei das Vermögen der Klägerin von dem ihres Ehemannes zu sondern und dieser in die Kosten zu verfallen.

R. R. B.

Philippsburg, den 17. September 1851.

Großh. bad. Bezirksamt.

Süßf.

vd. Gäng.

F.497. Nr. 30,713. Kenzingen. (Vollstreckungsverfügung.)

In Sachen

Jos. Ant. Kalchauer in Endingen

gegen

Lukas Groß von da,

Auflösung eines Liegenschaftskaus betr.,

wird gegen den flüchtigen Beklagten, welcher der Auflage vom 19. Februar d. J., Nr. 3515, bisher nicht nachgekommen, wegen des Betrags von 18 fl. 20 kr. und 34 fr. Vertheilungskosten Liegenschaftspfändung erkannt und ihm dieses hiemit eröffnet.

Kenzingen, den 17. September 1851.

Großh. bad. Bezirksamt.

Meier.

F.477. Nr. 29,680. Lorrach. (Vollstreckungsverfügung.)

In Sachen

des Rabbiners Dreifuß in Sulzburg

gegen

Steinhauer Alois Müller von Stetten,

Forderung von 1015 fl. nebst 5 %

Zins von Georgi d. J. Kaufpreis,

wird auf Anrufen des Klägers für obigen Betrag Liegenschaftspfändung der hälftigen Steingrube des Beklagten im Wagnsbühl, Nebener Bemerkung, verfügt, und ist wegen des Vollzugs die verehrliche Stadtpfänderschaft des Landbezirks des Kantons Basel zu eruchen.

Da der Beklagte flüchtig ist, so wird ihm vorstehende Verfügung mit dem Anfügen eröffnet, daß er einen Gewaltthaber am Orte des Gerichts binnen 8 Tagen

zu bestellen habe, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen, wie wenn sie ihm selbst eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Lorrach, den 15. September 1851.

Großh. bad. Bezirksamt.

Sachs.

F.480. Nr. 34,608. Lahr. (Bedingter Zahlungsbeßehl.)

In Sachen

Johannes Erb des 7. in Friesenheim

gegen

Karl Rägele von da,

Forderung von 180 fl. aus Dar-

lehen nebst 5 % Zins vom 1. Juli

1849 an betreffend,

erscheint der Kläger und bittet um bedingten Zahlungsbeßehl, und für den Fall des Widerspruchs um gerichtliche Verhandlung.

B e s c h l u ß.

Dem Beklagten wird aufgegeben, den Kläger zu befriedigen oder binnen 8 Tagen zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls auf Anrufen des Klägers die Forderung als zugehoben erklärt würde.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten mit der Auflage bekannt gemacht, einen im Orte des Gerichts wohnenden Gewaltthaber zu bestellen, indem sonst alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet und eingehändig wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Lahr, den 30. August 1851.

Großh. bad. Oberamt.

Schneider.

F.483. Nr. 34,605. Lahr. (Bedingter Zahlungsbeßehl.)

In Sachen

Georg Erb, Georgs Sohn, in Friesenheim

gegen

Karl Rägele von da,

Forderung von 220 fl. aus Dar-

lehen, nebst 5 % Zins vom 1. Janu-

ar 1850 an betr.,

erscheint der Kläger und bittet um bedingten Zahlungsbeßehl, und für den Fall des Widerspruchs um gerichtliche Verhandlung.

B e s c h l u ß.

Dem Beklagten wird aufgegeben, den Kläger zu befriedigen oder binnen 8 Tagen zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls auf Anrufen des Klägers die Forderung als zugehoben erklärt würde.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten mit der Auflage bekannt gemacht, einen im Orte des Gerichts wohnenden Gewaltthaber zu bestellen, indem sonst alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet und eingehändig wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Lahr, den 2. September 1851.

Großh. bad. Oberamt.

Schneider.

F.481. Nr. 35,104. Lahr. (Bedingter Zahlungsbeßehl.)

In Sachen

Jakob Zipp, ledig, in Friesenheim

gegen

Karl Rägele von da,

Forderung von 45 fl. 54 kr. Ersatz

von Kurs- und Vertheilungskosten

aus Anlaß der von dem Beklagten

erhaltenen Körperverletzung betr.,

erscheint der Kläger und bittet um bedingten Zahlungsbeßehl, und für den Fall des Widerspruchs um gerichtliche Verhandlung.

B e s c h l u ß.

Dem Beklagten wird aufgegeben, den Kläger zu befriedigen, oder binnen 8 Tagen zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls auf Anrufen des Klägers die Forderung als zugehoben erklärt würde.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten mit der Auflage bekannt gemacht, einen im Orte des Gerichts wohnenden Gewaltthaber zu bestellen, indem sonst alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet und eingehändig wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Lahr, den 13. September 1851.

Großh. bad. Oberamt.

Schneider.

F.478. Nr. 33,761. Lahr. (Bedingter Zahlungsbeßehl.)

In Sachen

des Georg Erb v. von Friesenheim

gegen

Michael Erb von da,

Forderung von 166 fl. Ersatz dem

Kläger widerrechtlich weggenom-

men Geldes betreffend,

erscheint der Kläger und bittet um bedingten Zahlungsbeßehl, und für den Fall des Widerspruchs um gerichtliche Verhandlung.

B e s c h l u ß.

1) Dem Beklagten wird aufgegeben, den Kläger zu befriedigen oder binnen 8 Tagen zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls auf Anrufen des Klägers die Forderung als zugehoben erklärt würde.

2) Dies wird dem flüchtigen Beklagten mit der Auflage bekannt gemacht, einen im Orte des Gerichts wohnenden Gewaltthaber zu bestellen, indem sonst alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet und eingehändig wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Lahr, den 30. August 1851.

Großh. bad. Oberamt.

Schneider.

F.479. Nr. 34,606. Lahr. (Bedingter Zahlungsbeßehl.)

In Sachen

Lorenz Huber's Witwe in Friesenheim

gegen

Karl Rägele von da,

Forderung von 120 fl. aus Dar-

lehen nebst 5 % Zins vom 20.

April 1850 betreffend,

erscheint die Klägerin und bittet um bedingten Zahlungsbeßehl, und für den Fall des Widerspruchs um gerichtliche Verhandlung.

B e s c h l u ß.

Dem Beklagten wird aufgegeben, die Klägerin zu befriedigen oder binnen 8 Tagen zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls auf Anrufen der Klägerin die Forderung als zugehoben erklärt würde.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten mit der Auflage bekannt gemacht, einen im Orte des Gerichts wohnenden Gewaltthaber zu bestellen, indem sonst alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit

der Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet oder eingehändig wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Lahr, den 30. August 1851.

Großh. bad. Oberamt.

Schneider.

F.476. [3]1. Nr. 28,925. Bruchsal. (Bekanntmachung.) Nachdem die Erben des Joseph Tailor von Forst sich dessen Verlassenschaft entschlagen haben, hat dessen Wittwe, Margarethe, geb. Weishofer, um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses gebeten, was mit Bezug auf L.R.S. 724 unter dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß diesem Begehren, wenn binnen 6 Wochen keine Einsprache erfolgt, willfahrt wird.

Bruchsal, den 12. September 1851.

Großh. bad. Oberamt.

Fischer.

F.488. Nr. 20,449. Blumenfeld. (Gläubigeraufforderung.) Joseph Keller von Ehenstett will mit seiner Familie nach Amerika auswandern. Etwasige Forderungen an ihn sind am Dienstag, 30. September, früh 11 Uhr dahier geltend zu machen, da sonst dießseitig nicht mehr zur Zahlung verpöfen werden kann. Bezirksamt Blumenfeld, 19. September 1851.

Weiß.

F.491. [3]1. Nr. 18,231. Adelsheim. (Gläubigeraufforderung.) Joseph Ehrlich alt, Joseph Ehrlich jung, Mathes Ehrlich und Katharina Ehrlich von Bronnacker wollen nach Amerika auswandern. Alle diejenigen, welche Ansprüche an sie zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben am Mittwoch, den 15. Oktober d. J., anher anzumelden, widrigenfalls ihnen nicht mehr zu ihrer Befriedigung verpöfen werden kann.

Adelsheim, den 17. September 1851.

Großh. bad. Bezirksamt.

Kindemann.

F.490. Nr. 9382. Stüplingen. (Gläubigeraufforderung.) Der ledige Bürgersohn Herrmann Albrecht von Eberlingen beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Seine etwaigen Gläubiger werden hiemit veranlaßt, in der auf

Montag, den 29. d. M.,

früh 8 Uhr,

angeordneten Tagfahrt ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls ihnen nicht mehr dazu verpöfen werden könnte.

Stüplingen, den 18. September 1851.

Großh. bad. Bezirksamt.

Dr. Schmießer.

F.496. Nr. 18,735. Eppingen. (Schuldenliquidation.) Jakob Rögel, ledig, von Adelsheim, 34 Jahre alt, ist bereits vor 6 Jahren nach Amerika gereist und hat nun um Ausfolgung seines Vermögens und um nachträgliche Auswanderungserlaubnis nachgesucht.

Es wird daher Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Mittwoch, den 1. Oktober d. J.,

vormittags 8 Uhr,

anberaumt, wobei dessen etwaigen Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen um so gewisser zu erscheinen haben, als ihnen später nicht mehr zur Befriedigung verpöfen werden könnte.

Eppingen, den 17. September 1851.

Großh. bad. Bezirksamt.

Meßmer.

vd. Hartnagel.

F.495. Nr. 18,736. Eppingen. (Schuldenliquidation.) Dietrich Pettler von Adelsheim beabsichtigt, mit seiner Familie nach Amerika auszuwandern.

Es wird daher Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Mittwoch, den 1. Oktober d. J.,

früh 8 Uhr,

anberaumt, wobei dessen etwaige Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen um so gewisser zu erscheinen haben, als ihnen später nicht mehr zur Befriedigung verpöfen werden könnte.

Eppingen, den 17. September 1851.